

Holz Dach Verband.li

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

zwischen dem Holz Dach Verband.li und dem Liechtensteinischen Arbeitnehmer-Innenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2022 nachstehende Lohnerhöhung:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2022, davon 0.5% zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2022 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
Holzbau-Meister/in	CHF 34.85	CHF 6'604.00
Techniker/in HF Holzbau	CHF 32.40	CHF 6'141.00
Holzbau-Polier/in (mit Fortbildung)	CHF 30.65	CHF 5'806.00
Holzbau-Vorarbeiter/in (mit Fortbildung)	CHF 28.25	CHF 5'350.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 3 Erfahrungsjahren)	CHF 26.15	CHF 4'950.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.00	CHF 4'550.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 22.40	CHF 4'240.00
Holzbearbeiter/in BA* (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.00	CHF 4'550.00
Holzbearbeiter/in BA* (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 22.60	CHF 4'280.00
Holzbau-Arbeiter/in** (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 21.40	CHF 4'050.00
Holzbau-Arbeiter/in** (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 20.15	CHF 3'820.00

*Holzbearbeiter/in BA: ehemalige Bezeichnung Angelernte/r

**Holzbau-Arbeiter/in: ehemalige Bezeichnung Hilfsarbeiter/in

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
- b) Sofern nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn beträgt nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung CHF 10.50 pro Stunde. Das Praktikum ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung, längstens jedoch auf zwölf Monate.

6. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4%) zusammen.

Der volle Anspruch besteht rückwirkend nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis. Von Seiten des Arbeitsgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Kalenderjahr seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2022 in Kraft und ist bis 31. März 2023 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 30. November 2021

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident

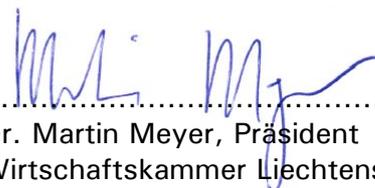


.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

Holz Dach Verband.li



.....
Anton Frommelt, Sektionspräsident



.....
Dr. Martin Meyer, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein